

Verkaufs- und Lieferbedingungen SGG Aluminium GmbH

I. Vertragsabschluss

1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind maßgebend für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen.

Andere Bedingungen als diese gelten nicht, auch wenn wir Ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Unsere Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer 1 gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, unabhängig davon, ob bei Vertragsabschluss nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung, die wir dem Kunden auf Anforderung zusenden.
3. Sämtliche Angebote von uns sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen oder die Lieferung oder Leistung ohne gesonderte Betätigung ausführen.
4. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Erklärungen unser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, soweit es sich nicht um vertretungsbefugte Gesellschaftsorgane oder Prokuristen handelt. Mit Ausnahme der zuletzt genannten haben unsere Mitarbeiter keine Abschlussvollmacht und sind nur zur Entgegennahme schriftlicher Erklärungen befugt.
5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, behalten wir uns technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen sowie branchenübliche Abweichungen und DIN-Toleranzen im Rahmen der Handelsüblichkeit und einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen des Kunden vor.
6. An allen dem Kunden übermittelten und überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, das Urheberrecht sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder gewerblich genutzt werden und sind uns auf Verlangen, sowie im Falle des Nichtzustandekommens oder der Nichtdurchführung eines Antrags unaufgefordert, zusammen mit allen angefertigten Kopien und Abschriften, sofort zurückzugeben.

II. Lieferfristen und Liefertermine

1. Termine und Fristen für unsere Lieferungen sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Bei Lieferungen an eine Baustelle ist unsere verbindliche Terminbestätigung mindestens 14 Tage vor dem Termin, bei Transporten, für die besondere Genehmigung erforderlich sind, mindestens 21 Tage im voraus zu erbitten, falls bei Vertragsschluss noch keine Vereinbarung erfolgte. Lieferfristen beginnen zu laufen, sobald über sämtliche Einzelheiten der Ausführung Übereinstimmung erzielt ist und der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Angaben, Genehmigungen und Freigaben beigebracht hat. Unterlassene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen und -termine.
2. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (z. B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung und andere von uns nicht zu vertretende Produktionsunterbrechungen) entbinden uns für ihre Dauer von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Lieferfristen und -termine verlängern sich in angemessenem Umfang. Dies gilt auch für von uns nicht zu vertretende nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens unserer Lieferanten. Soweit die Verzögerung den Kunden unter angemessener Berücksichtigung unserer Belange nicht zuzumuten ist, ist er berechtigt, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt durch uns.
3. Wird ein Liefer- oder Leistungstermin von uns schuldhaft überschritten, und ist eine von dem Kunden danach zu setzende angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen erfolglos verstrichen, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten. Bei Verzug mit einer Teillieferung oder -leistung gilt dies jedoch nur, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

III. Lieferung und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist unser Werk oder Lager. Sobald die Ware unser Werk oder Lager verlässt, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Tragung der Versandkosten) übernommen haben.
2. Wir sind zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.
4. Kann die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, etwa weil die Baustelle für Transportfahrzeuge nicht erreichbar ist, oder nimmt der Kunde ohne hinreichenden Grund eine Lieferung nicht an, so trägt er die Kosten für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung (auch in Form einer Einlagerung) und Erhaltung der Liefergegenstände. Dies gilt entsprechend für Lieferverzögerungen. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ziffer V. 8. Gilt entsprechend. Wir sind berechtigt, Lager- und Lieferungskosten sowie sonstige Aufwendungen pauschal mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
5. Der Kunde ist verpflichtet, auch mit unwesentlichen Mängeln behaftete Lieferungen anzunehmen. Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt, soweit er bei Anlieferung oder unverzüglich danach eine entsprechende Mängelrüge erhebt (Ziffer VI. 3.).
6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße der Lieferung sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns vor Bereitstellung zum Versand ermittelten Werte maßgebend.
7. Mehrwegverpackungen werden leihweise gestellt, wobei wir uns vorbehalten, den Kunden mit einer Pfandgebühr zu belasten. Sie bleiben unser Eigentum und sind uns innerhalb von 60 Tagen nach Zugang frachtfrei zurückzusenden. Anderenfalls sind wir berechtigt, den Neupreis in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt bei der Rücksendung unbrauchbarer oder beschädigter Mehrwegverpackungen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Unbrauchbarkeit oder Beschädigung bereits bei Anlieferung vorlag.
8. Soweit der Kunde die Entsorgung nicht selbst ordnungsgemäß vornimmt, hat er uns Verpackungen sortiert, gebündelt, höchstens in dem der von uns gelieferten Verpackung entsprechenden Umfang und mit einer Vorankündigungsfrist von 7 Tagen zurückzugeben. Die Rückgabe hat innerhalb unserer Geschäftszeiten an die von uns benannte Anlieferstelle zu erfolgen. Soweit es sich um Transportverpackungen handelt, trägt der Kunde die Kosten der Rückgabe. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Annahme von Verpackungen zu verweigern.
9. Bei Lieferungen in Staaten der europäischen Gemeinschaft ist der Kunde verpflichtet, uns seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer bei der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Für die Richtigkeit der Angaben ist allein der Kunde verantwortlich. Im Falle der Verletzung dieser Mitteilungspflicht hat der Kunde den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Kunde ist in gleicher Weise verpflichtet, uns bei Lieferungen ab Werk die erforderlichen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware zur Verfügung zu stellen.

IV. Rahmen-, Abruf- und Globalaufträge

1. Bei Rahmen- oder Abrufaufträgen ist der Kunde zur Abnahme der vereinbarten Gesamtmenge zu den vereinbarten Bedingungen verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Abruf und Spezifikation einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der vorgesehenen Frist möglich ist.

3. Ziffer III. 4. bleibt unberührt.
4. Wenn bei Vertragsschluss eine genaue Bestellmenge nicht festgelegt wird (Globalauftrag), so hat uns der Kunde gleichwohl eine Mengenobergrenze schriftlich mitzuteilen, die Grundlage unserer Kalkulation sein soll. Nimmt der Kunde weniger als 90 % der Mengenobergrenze ab, so sind wir berechtigt, dem Kunden die Differenzmenge zu 90 % zum vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Ausfall nach.
5. Im Rahmen von Globalaufträgen sind wir zur Lieferung nur verpflichtet, soweit dies jeweils gemäß Ziffer I. 3. gesondert vereinbart wurde. Falls der Globalauftrag nach Überschreitung der Mengenobergrenze fortgesetzt wird, so sind wir berechtigt, die ursprünglich vereinbarten Preise entsprechend den uns zusätzlich entstehenden Kosten angemessen anzupassen.

V. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise sind Nettopreise. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart schließen sie die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle, Abgaben, Transport, Verpackung und Versicherung nicht ein.
2. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach dem Datum der Auftragsbestätigung (I. 3.) verbindlich. Danach sind wir berechtigt, bei uns anfallende Kostensteigerungen in angemessenem Umfang entsprechend den aktuellen Preislisten dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.
3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum ist der Kunde berechtigt 2 % Skonto des Nettopreises abzuziehen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für uns kosten- und spesenfrei angenommen.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder Ersatz des genau bezifferten, uns aus dem Verzug entstanden Schadens zu verlangen. § 353 HGB bleibt unberührt.
5. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen unsere Forderungen steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Wir sind berechtigt, nicht nur mit eigenen Forderungen, sondern auch mit Forderungen verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.
7. Alle Stundungen, gleichgültig ob sie ausdrücklich oder stillschweigend durch Hereinnahme eines Schecks oder Wechsels vereinbart wurden, werden bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Wechsel- oder Scheckprotest hinfällig.

Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern, wenn uns eine zuvor eingetretene Verschlechterung erst nach Vertragsschluss bekannt wird sowie bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen aus demselben rechtlichen Verhältnis (alle Ansprüche innerhalb einer ständigen Geschäftsverbindung) sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen.

8. Bei Zahlungsverzug und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen gesetzten Nachfrist sowie bei Erfüllungsverweigerung des Kunden sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, eine Schadenspauschale in Höhe von 30 % des vereinbarten Auftragswertes oder Ersatz des genau bezifferten Nichterfüllungsschadens zu verlangen. Sofern wir den pauschalierten Schadenersatz geltend machen, bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VI. Gewährleistung und Wareingangskontrolle

1. Wir leisten im Rahmen der folgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die gelieferten Gegenstände und die erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern und etwa zugesicherte Eigenschaften vorhanden

sind. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs, und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung verursacht wurden, leisten wir keine Gewähr. Das Gewährleistungsrecht erlischt bei Eingriffen oder sonstigen Manipulationen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte. Die ordnungsgemäße Be- oder Verarbeitung von Halbzeug bleibt unberührt.

2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Angaben über unserer Produkte insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, keine zugesicherten Eigenschaften, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben.
3. Der Kunde hat die Ware, auch wenn zuvor Muster oder Proben überlassen worden waren, unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns dabei erkannte Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel oder Mengenabweichungen, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht bei Anlieferung entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Bereits bei Anlieferung erkennbare Mängel sind zusätzlich gegenüber der anliefernden Person auf den Frachtpapieren genau zu bezeichnen.

4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung der Ware durch den Kunden, spätestens mit der Anlieferung bei ihm. Soweit Werkleistungen vereinbart sind, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme gem. § 640 BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Bei Arbeiten an einem Grundstück beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr und bei Bauwerken 5 Jahre.
5. Wir leisten - nach unserer Wahl - Gewähr in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung der fehlerhaften Gegenstände und übernehmen die zu diesem Zweck anfallenden Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten). Soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Gegenstände nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, trägt dieser die Mehrkosten, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Der Kunde hat uns die unverzügliche Nachbesserung zu ermöglichen und uns die beanstandete Ware - bzw. das Werk - hierzu, soweit erforderlich, zur Besichtigung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Kunde.

6. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist - Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Stattdessen kann der Kunde bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadenersatz verlangen. Wenn mehrere Sachen zu liefern sind, kann Rückgängigmachung des Vertrags nur hinsichtlich der fehlerhaften Gegenstände verlangt werden, es sei denn, die Liefergegenstände sind als zusammengehörend verkauft.

Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind weitergehende Ansprüche ausgeschlossen.

7. Mängel berechtigen den Kunden zur Zurückhaltung von Zahlungen nur, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und soweit der zurückbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Mangel steht.
8. Die Verwendung der gelieferten Gegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Anwendungstechnische Ratschläge, Auskünfte und Beratungen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen sowie den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller uns künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche - auch soweit diese erst nach Abschluss dieses Vertrages begründet werden - vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderungen.
2. Eine Be- oder Verarbeitung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gestattet und wird von dem Kunden für uns vorgenommen, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten, so erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Bruttokaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis der anderen Produkte.

Seine durch eine etwaige Verbindung, Vermischung oder Vermengung unserer Produkte mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt uns der Kunde schon jetzt.

Der Kunde wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen (Vorbehaltsprodukte) als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Schließt er Versicherungen für die Vorbehaltsprodukte ab, so tritt er seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag schon jetzt im Verhältnis unseres (Mit-) Eigentumsanteils zu allen (Mit-) Eigentumsanteilen an dem betreffenden Vorbehaltsprodukt an uns ab.

3. Der Kunde ist - vorbehaltlich des folgenden Satzes - nicht befugt, die Vorbehaltsprodukte zur Sicherung zu übereignen, zu verpfänden oder sonst über sie zu verfügen. Eine Veräußerung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet und nur, wenn sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen auf uns übergehen. Die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt als Sicherheit an uns ab; veräußert er die Vorbehaltsprodukte nach Be- oder Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten, oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Bruttokaufpreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % dieses Preises entspricht.

Falls die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung gestellt ist, so tritt der Kunde schon jetzt einen Teil seines jeweiligen Saldoanspruchs einschließlich des Schlussaldos in Höhe der Forderung an uns ab.

Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte jederzeit widerrufen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.

4. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über die an uns abgetretenen Ansprüche zu erteilen. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung den Schuldnern anzuzeigen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte und abgetretene Forderungen hat uns der Kunde sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Er wird sogleich den Dritten auf unseren verlängerten Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe trägt der Kunde.
5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderung nach Ziffer 1. nachhaltig um mehr als 20 %, so werden wir die Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Auswahl entsprechend freigeben.
6. Kommt der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so können wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und diese und die abgetretenen Forderungen zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Unser Herausgabeverlangen oder eine Pfändung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
7. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsprodukte auf Kosten des Kunden bis zum Übergang des Eigentums auf ihn angemessen zu versichern, wenn nicht der Kunde entsprechende Versicherungen abgeschlossen und uns unter Vorlage des Versicherungsscheins angezeigt hat.

Lieferrn wir in Staaten, in denen der Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich wirtschaftlich möglichst gleichwertige Sicherungsrechte zu bestellen.

VIII. Abtretungsverbot

Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Zustimmung.

IX. Haftung

1. Für Schäden des Kunden haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haften wir bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden angestellten sind, haften wir nur in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens.

3. Diese Haftungsbeschränkung erfasst alle Schadensersatzansprüche, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen. Sie erfasst jedoch nicht die durch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften entstehenden Schäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen die die zugesicherte Eigenschaft den Kunden gerade absichern sollte.

4. Diese Haftungsbegrenzung wirkt auch zugunsten unserer Mitarbeiter.
5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

X. Fertigung nach Anweisungen des Kunden

1. Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewährleistung und Haftung
2. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung, gegen uns wegen durch die Ware verursachter Schäden frei, soweit diese auf Anweisungen des Kunden beruhen.
3. Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte uns gegenüber sind wir ohne rechtliche Prüfung der etwaigen Ansprüche Dritter berechtigt, nach Anhörung des Kunden vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass der Dritte die Geltendmachung der Schutzrechte innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zurückzieht oder dass der Kunde uns innerhalb dieses Zeitraums Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten unbefristeten und unwiderruflichen schriftlichen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in Höhe der voraussichtlich aus der angeblichen Schutzrechtsverletzung folgenden Ansprüche Dritter Sicherheit leistet. Der Kunde ist verpflichtet, uns durch die Geltendmachung der Schutzrechte entstehende Schäden zu ersetzen. Im Falle des Rücktritts sind die von uns bisher geleisteten Arbeiten gemäß unserer Inrechnungstellung zu vergüten.
4. Die für die Durchführung des Auftrags von uns oder in unserem Auftrag von Dritten gefertigten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen zu vernichten.

XI. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Etwaige unwirksame Bestimmungen werden die Vertragsparteien durch solche ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck nach den unwirksamen am nächsten kommen.

XII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Die Beziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

XIII. Datenverarbeitung

Der Kunde ist mit der Speicherung und Verarbeitung der Daten, die wir aufgrund der Geschäftsbeziehung mit ihm erhalten, einverstanden.